

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail  
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
3003 Bern  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 14. Mai 2024

Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf  
Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Umsetzung des  
Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe  
und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen zur Vernehmlassung bis 28. Mai 2024 unter-  
breitet. Die zu ändernden Verordnungen sind:

- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV, SR 730.03);
- Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01);
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71);
- Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT);
- Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft vom 10. Mai 2017 (VOEW, SR 531.35);
- Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter vom 25. Januar 2023 (Winterreserveverordnung, WResV, SR 734.722).

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden mit folgenden Anträgen begrüsst:

- a) Mit Art. 7b der Energieverordnung wird ein neuer Geodatensatz «Eignungsgebiete für die Nutzung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse» geschaffen. Dieser müsste in Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (Geoinformationsverordnung [GeoIV, SR 510.620]) ergänzt werden.
- b) Bei Vorhaben zur Nutzung der Geothermie sind oft erhebliche Investitionen notwendig, um überhaupt nutzbare Energiepotenziale vorzufinden. Bei jeder Bohrung besteht ein Fündigkeitsrisiko und somit bereits vor der Projektierung ein hohes finanzielles Risiko, was entsprechende Vorhaben hemmt. In Art. 35 EnV soll deshalb der Projektierungsbeitrag bei Geothermie ebenfalls das Fündigkeitsrisiko abdecken.
- c) Mit Art. 4 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe wird ein neuer Geodatensatz «Produktionsanlagen für Brenn- und Treibstoffe» geschaffen. Dieser müsste in Anhang 1 der GeoIV ergänzt werden, falls es sich nicht um die gleiche Art Produktionsanlagen wie in Art. 69b EnV handelt. Falls es sich um die gleiche Art von Produktionsanlagen wie in Art. 69b EnV handelt, muss bei der Fremdänderung der GeoIV die Rechtsgrundlage entsprechend ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatschreiber